

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung HuF Presse	2
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 2 Gründung und Beteiligung an der "Projektagentur Oberberg GmbH"	4
Vorlage FB III/3691/2019	4
Anlage 1 Gesellschaftsvertrag Projektagentur Oberberg GmbH FB III/3691/2019	8
Anlage 2 Zusatzvereinbarung zwischen den Gesellschaftern FB III/3691/2019	17
TOP Ö 3 9. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998	19
Vorlage RB/3692/2019	19
Entwurf 9. Änderung Hauptsatzung RB/3692/2019	22

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Donnerstag, dem 23.05.2019, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Gründung und Beteiligung an der "Projektagentur Oberberg GmbH" **FB III/3691/2019**
- 3 9. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998 **RB/3692/2019**
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten **RB/3676/2019**
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 23.05.2019
um 17:00 Uhr im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1.

Vorsitzender

Persian, Dietmar, Bürgermeister

Mitglieder

Bannies, Harald	CDU
Fischer, Rolf	SPD
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Mallwitz, Stefan	SPD
Meine, Martin	SPD
Moritz, Frank	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Brigitte	FaB
von der Neyen, Marc	CDU
von Polheim, Jörg	FDP
Wolter, Michael	UWG

von der Verwaltung

Bever, Isabel
Kemper, Torsten
Klewinghaus, Dieter
Schröder, Andreas
Stehl, Alexander
Winter, Monika



Vorlage

Datum: 30.04.2019
Vorlage FB III/3691/2019

TOP	Betreff
	Gründung und Beteiligung an der "Projektagentur Oberberg GmbH"
Beschlussentwurf: - Der Rat stimmt der Gründung und der Beteiligung an der „Projektagentur Oberberg GmbH“ zu. - Der Rat stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der „Projektagentur Oberberg GmbH“ zu (Anlage 1). - Einzelheiten zu den Leistungen und Gesellschafterbeiträgen gemäß § 15 Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages werden in einer Zusatzvereinbarung zwischen den Gesellschaftern geregelt (Anlage 2). - Soweit noch weitere Änderungen, insbesondere auch seitens der Kommunalaufsicht und/oder des zur Beurkundung beauftragten Notars erforderlich werden, wird diesen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht verändern. - Der Rat bestellt folgende Vertreter in die Gesellschafterversammlung der „Projektagentur Oberberg GmbH“: Herrn Bürgermeister Dietmar Persian als ordentliches Mitglied Herrn Fachbereichsleiter Andreas Schröder als stellvertretendes Mitglied	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	23.05.2019	öffentlich
Rat	18.06.2019	öffentlich

Sachverhalt:

1. Aktueller Sachstand der REGIONALE 2025

Das „Bergische RheinLand“ hat sich an der Ausschreibung der NRW Landesregierung um die „REGIONALEN 2022 und 2025 in NRW“ (RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen,

Stadtentwicklung und Verkehr v. – V A 5-20.86) beteiligt und auf Basis der eingereichten Bewerbung am 14. März 2017 per Kabinettsbeschluss den Zuschlag zur Ausrichtung der REGIONALE 2025 erhalten. Die Gebietskulisse des „Bergischen RheinLandes“ umfasst den gesamten Oberbergischen Kreis und den Rheinisch-Bergischen Kreis sowie den östlichen Rhein-Sieg Kreis mit insgesamt 28 kreisangehörigen Kommunen. Damit bildet das „Bergische RheinLand“ den östlichen Projekttraum innerhalb der etablierten Region Köln/Bonn. Im Rahmen der REGIONALE 2025 sollen im „Bergischen RheinLand“ die eigenen Entwicklungspotenziale des eher ländlich geprägten Raumes mit externen Impulsen der stark urbanisierten Rheinschiene verknüpft werden.

Als zentrale Steuerungsinstanz zur Umsetzung der REGIONALE 2025 wurde die REGIONALE 2025 Agentur GmbH gegründet, an der die drei Kreise zu je 30% und der Region Köln/Bonn e.V. mit 10% beteiligt sind. Im ersten Halbjahr des Jahres 2018 hat die Geschäftsstelle ihre Räumlichkeiten auf dem Zanders-Areal in Bergisch Gladbach bezogen und die Arbeit aufgenommen. 2018 wurden außerdem im Rahmen der ersten Sitzungen von Gesellschafterversammlung und Lenkungsausschuss die ersten inhaltlichen und organisatorischen sowie programmatischen Weichen gestellt. Ein „Politischer Beirat“ (erste Sitzung am 19. Dezember 2018) soll dazu dienen, die Inhalte, Prozesse und zurückliegenden wie anstehenden Entscheidungen und folglich den Gesamtprozesses REGIONALE 2025 direkt und unmittelbar an die politischen Mandatsträger/innen der Region „Bergisches RheinLand“ zu kommunizieren. Das Strukturprogramm „REGIONALE“ ist eine große Chance, über themenbezogene Projekte die Zukunftsfähigkeit des Oberbergischen Kreises weiter auf eine solide Grundlage zu stellen und so den Herausforderungen aktiv zu begegnen.

2. Notwendigkeit zur Gründung der Projektagentur Oberberg GmbH

In der Regional-, Kreis- und Gemeinde- bzw. Stadtentwicklungsplanung werden ressortübergreifende Leitlinien für die zukunftsfähige Entwicklung formuliert. Dabei wird – unabhängig von Strukturförderprogrammen wie einer REGIONALE oder auch Förderkulissen wie LEADER – für die Erreichung eines Gesamtleitbildes zunehmend auf eine Vielzahl kleiner Einzelmaßnahmen in Form von Projekten zurückgegriffen. Projektentwicklung und -umsetzung werden immer komplexer und aufwändiger und stellen somit die Initiatoren (Kreise und Kommunen) zunehmend vor Herausforderungen, z.B. im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Spezialwissen oder das Erfordernis von interdisziplinär aufgestellten Organisations- bzw. Entwicklungseinheiten sowie hinsichtlich der Zeitschiene, wenn eine Umsetzung von Projekten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt sein muss. Um den aktuellen Herausforderungen im Rahmen der REGIONALE, aber auch in der Entwicklungsplanung insgesamt, zu begegnen, wird mit der „Projektagentur Oberberg GmbH“ eine professionelle Organisationsform geschaffen, die sowohl die kreisangehörigen Kommunen als auch den Oberbergischen Kreis bei der Projektumsetzung unterstützt. Da Projekte tlw. auch durch Dritte (z.B. Vereine im Rahmen von LEADER, aber auch Unternehmen) geplant und umgesetzt werden, können auch diese auf die Unterstützung durch die Projektagentur zurückgreifen. Diese agiert als „Dienstleister“ auf Auftragsbasis.

Es ist geplant, dass die Projektagentur Oberberg im Herbst 2019 die Arbeit aufnimmt. Zweck der Gesellschaft ist die Beratung und Unterstützung von Projektträgern bei der Umsetzung von Projekten im Rahmen der Regionalentwicklung des Oberbergischen Kreises. Zu den Tätigkeiten gehören Aufgaben im Zusammenhang mit der notwendigen Konzeptentwicklung, der Planung, der Fördermittelakquise und der Durchführung von Vergabeverfahren. Die Gesellschaft kann eigene Projekte umsetzen.

Folgende Gesellschafteranteile sind vorgesehen:

- 3 % je Kommune (Summe 39 %)
- 61 % Oberbergischer Kreis

Sollte eine Kommune sich nicht beteiligen, wird der ihr zugedachte Gesellschaftsanteil vom Oberbergischen Kreis übernommen. Entsprechendes gilt, wenn ein Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt aus der Gesellschaft ausscheidet.

3. Finanzierung der Projektagentur Oberberg GmbH

Die Gründungskosten (ca. 6.000 €) werden durch den Oberbergischen Kreis übernommen. Die Stammeinlage (25.000 €) wird entsprechend der Gesellschaftsanteile aufgeteilt. Bei einer Beteiligung von allen 13 Kommunen im Kreis entfallen auf jede Kommune 750 €, auf den Oberbergischen Kreis 15.250 €.

Die jährlichen Gesellschafterbeiträge belaufen sich auf 152.500 € zzgl. USt (= 181.475 € brutto) für den Kreis und bei 13 beteiligten Kommunen je Kommune auf 7.500 € zzgl. USt (= 8.925 € brutto). Jeder Gesellschafter bekommt als Gegenleistung für die jährlichen Beiträge ein Zeitkontingent zugestanden und kann darüber hinaus Aufträge an die Gesellschaft erteilen. Diese sind voraussichtlich im Rahmen der Projektförderung für den Projektträger förderfähig.

Für das laufende Jahr 2019 übernimmt der Kreis die anteiligen Gesellschafterbeiträge für die Kommunen. Die weiteren Einzelheiten zu den Leistungen und Gesellschafterbeiträgen werden in einer Zusatzvereinbarung zwischen den Gesellschaftern geregelt.

4. Gesellschaftsvertrag

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde in den zuständigen Fachstellen des Kreises beraten und erarbeitet. Das Rechtsamt des Oberbergischen Kreises hat den Entwurf hinsichtlich rechtlicher Aspekte geprüft. Die zuständige Aufsichtsbehörde wurde im Rahmen einer Vorabprüfung beteiligt, sie hat die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Stammkapital der Projektagentur Oberberg GmbH beträgt 25.000 €. Die Einlagen der Gesellschafter betragen für den Oberbergischen Kreis 15.250 € und für jede der 13 kreisangehörigen Kommunen 750 €. Das Stammkapital ist mit Gründung der Gesellschaft fällig. Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft übernimmt der Oberbergische Kreis.

Die kommunalen Gesellschafter verpflichten sich gem. Anlage 2, ab dem Kalenderjahr 2020 jeweils jährlich Leistungen im Wert von 7.500 € zzgl. USt. abzunehmen (Pflichtabnahme).

Die Kosten werden im kommenden Haushalt in der Produktgruppe 1.51.01 „Räumliche Planung“ eingeplant. Im Gründungsjahr 2019 übernimmt der Oberbergische Kreis sämtliche Gesellschafterbeiträge.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Andreas Schröder

Anlagen:

Anlage 1 Gesellschaftsvertrag Projektagentur Oberberg GmbH
Anlage 2 Zusatzvereinbarung zwischen den Gesellschaftern

Gesellschaftsvertrag „Projektagentur Oberberg GmbH“

Präambel

In der Regional-, Kreis- und Gemeinde- bzw. Stadtentwicklungsplanung werden ressortübergreifende Leitlinien für die zukunftsfähige Entwicklung formuliert. Dabei wird für die Erreichung eines Gesamtleitbildes zunehmend auf eine Vielzahl kleiner Einzelmaßnahmen in Form von Projekten zurückgegriffen.

Projektentwicklung und –umsetzung werden immer komplexer und aufwändiger und stellen somit die Initiatoren (Kreise und Gemeinden) zunehmend vor Herausforderungen, z.B. im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Spezialwissen oder das Erfordernis von interdisziplinär aufgestellten Organisations- bzw. Entwicklungseinheiten sowie hinsichtlich der Zeitschiene, wenn eine Umsetzung von Projekten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt sein muss.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wird mit der „Projektagentur Oberberg GmbH“ eine professionelle Organisationsform geschaffen, die sowohl den Oberbergischen Kreis als auch die Kommunen bei der Projektumsetzung unterstützt.

Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Planungs- und Entwicklungsprozesse, die im Rahmen der REGIONALE 2025 angestoßen werden, mit dem Abschluss der REGIONALE tatsächlich abgeschlossen sein werden oder können. Außerdem sollen diese Prozesse zumindest teilweise verstetigt werden und allgemein die Entwicklungsplanung über Projekte etabliert werden. Überdies ist es auch möglich, dass einzelne Projekt zwar nicht im Rahmen der REGIONALE 2025 weitergeführt werden können, trotzdem aber weiterverfolgt und umgesetzt werden sollen.

Daher soll die Projektagentur Oberberg in ihrer Tätigkeit nicht auf die REGIONALE 2025 beschränkt sein und auch über den zeitlichen Rahmen der REGIONALE hinaus bestehen, um Projekte im Oberbergischen Kreis zu verwirklichen.

Vor diesem Hintergrund wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch der Regelungen für kommunale wirtschaftliche Betätigung (§§ 107 ff. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung), der folgende Gesellschaftsvertrag beschlossen:

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma Projektagentur Oberberg GmbH.
2. Satzungs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist jeweils Gummersbach.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Beratung und Unterstützung von Projektträgern bei der Umsetzung von Projekten im Rahmen der Regionalentwicklung des Oberbergischen Kreises, insbesondere bei Projekten im Rahmen der REGIONALE 2025 des Landes NRW. Als Projektträger

kommen neben den Gesellschaftern selbst auch Dritte (Vereine, Unternehmen u.a.) in Betracht. Die Gesellschaft kann darüber hinaus auch eigene Projekte als Projektträger durchführen.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die dem vorgenannten Zweck dienen.

§ 3 Aufgaben der Gesellschaft

Zu den Aufgaben und Leistungen der Gesellschaft im Rahmen der Projektberatung und Projektunterstützung gehören u.a. folgende Tätigkeiten:

- konzeptionelle Aufgaben (u.a. Bedarfsanalyse, Recherche, Workshops, Moderation, Konzepterarbeitung),
- Beratung des Projektträgers zur Erlangung von Fördermitteln,
- Erarbeitung der Fördermittelanträge zur Einreichung durch den Projektträger,
- Beratung und Unterstützung bei Vergabeverfahren,
- fachliche Projektbegleitung bei der Durchführung von Maßnahmen,
- Berichtswesen (u.a. Unterstützung zur Erarbeitung von inhaltlichen Projektberichten zur Vorlage des Projektträgers beim Fördermittelgeber),
- Unterstützung von Projektträgern bei der Aufstellung von Verwendungsnachweisen.

§ 4 Gleichstellung und personenbezogene Bezeichnungen

Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Gesellschaftsvertrag geschlechtsunabhängig die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet.

§ 5 Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingerichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. Daneben wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß den Bestimmungen in der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Stammkapital und Stammeinlagen der Gesellschafter

1. Gesellschafter der Gesellschaft sind der Oberbergische Kreis und die 13 kreisangehörigen Kommunen.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

3. Am Stammkapital sind die Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen beteiligt:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| • Oberbergischer Kreis | 15.250 Euro, lfd. Nr. 1 |
| • Stadt Bergneustadt | 750 Euro, lfd. Nr. 2 |
| • Gemeinde Engelskirchen | 750 Euro, lfd. Nr. 3 |
| • Stadt Gummersbach | 750 Euro, lfd. Nr. 4 |
| • Schloss-Stadt Hückeswagen | 750 Euro, lfd. Nr. 5 |
| • Gemeinde Lindlar | 750 Euro, lfd. Nr. 6 |
| • Gemeinde Marienheide | 750 Euro, lfd. Nr. 7 |
| • Gemeinde Morsbach | 750 Euro, lfd. Nr. 8 |
| • Gemeinde Nümbrecht | 750 Euro, lfd. Nr. 9 |
| • Stadt Radevormwald | 750 Euro, lfd. Nr. 10 |
| • Gemeinde Reichshof | 750 Euro, lfd. Nr. 11 |
| • Stadt Waldbröl | 750 Euro, lfd. Nr. 12 |
| • Stadt Wiehl | 750 Euro, lfd. Nr. 13 |
| • Hansestadt Wipperfürth | 750 Euro, lfd. Nr. 14 |

25.000 Euro

4. Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Geschäftsanteile oder Teile davon können nur auf andere Gesellschafter übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf Grund eines Beschlusses mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmanteile der Gesellschafterversammlung. Der verfügende Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.
2. Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder auf andere Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen in diesem Vertrag insbesondere über

- a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung,
- b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie den Inhalt der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung,
- c) die Bestellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen,
- d) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- f) die Entlastung der Geschäftsführung,
- g) die Bestellung eines Abschlussprüfers,
- h) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sowie die Höhe der Gesellschafterbeiträge,
- i) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- j) die Einforderung der Einlagen,
- k) die Rückzahlung von Nachschüssen,
- l) die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon auf andere Gesellschafter,
- m) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- n) eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen,
- o) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- p) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- q) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Einrichtungen oder die Beteiligung daran (unter Beachtung des § 111 Abs. 2 GO NRW),
- r) die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung einberufen, so oft dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens aber zweimal jährlich.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.
3. Die Einberufung ist ohne Beachtung von Form und Frist möglich, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind. Ferner hat die Geschäftsführung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein oder mehrere Gesellschafter dies verlangen.

§ 11 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. Der Oberbergische Kreis wird durch den Landrat oder einen von ihm benannten Bediensteten vertreten. Die weiteren Gesellschafter werden durch den Hauptverwaltungsbeamten oder einen von ihm benannten

Bediensteten vertreten. Für jedes Mitglied kann vom jeweiligen Gesellschafter ein Stellvertreter benannt werden.

2. Zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestellt die Gesellschafterversammlung den Landrat bzw. einen von ihm benannten Bediensteten. Im Übrigen wählt die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Beschlüsse nach § 9 lit. l), m) und r) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach § 9 lit. n) bedürfen der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter.
6. Der Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.
7. Je 750 Euro des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann die auf ihn entfallenden Stimmen nur einheitlich abgeben.
8. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können entsprechende Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und ihr Einverständnis erklären, dass eine Beschlussfassung erfolgt.
9. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
10. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Die Gesellschafterversammlungen finden nicht-öffentlich statt.
12. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 12 Niederschrift der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift der Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter binnen Monatsfrist zu übersenden.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, davon einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt und jeder für sich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Die Grundsätze der Zusammenarbeit, die Verteilung der Geschäfte untereinander sowie die konkreten Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.
4. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft und führt deren laufende Geschäfte auf der Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

§ 14 Zuständigkeit der Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegen folgende wesentliche Aufgaben:
 - a) Die Prozessgestaltung und Prozesssteuerung,
 - b) das Projektmanagement sowie die Projektumsetzung,
 - c) die Kommunikation unter den regionalen Akteuren und die Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) die Vorbereitung und Begleitung der Gremiensitzungen,
 - e) die Wirtschaftsplanung und das Finanzcontrolling,
 - f) die Leitung und personalrechtliche Führung der Gesellschaft.
2. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen Auskunft zu erteilen.
3. Die Geschäftsführung kann Verträge für die Gesellschaft, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte und die Vorgaben der Wirtschaftsplanung hinausgehen, nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung schließen. Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich, sofern Verträge oder sonstige Rechtsgeschäfte auf Aufträgen beruhen, deren Aufwendungen durch entsprechende Erträge vollständig gedeckt sind.
4. Die Gesellschafterversammlung kann – ohne förmliche Satzungsänderung – eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in welcher der Kreis der genehmigungspflichtigen Geschäfte, die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung sowie alle näheren Einzelheiten zu den Aufgaben der Geschäftsführung festgelegt werden, aufstellen und jederzeit ändern.

§ 15 Wirtschaftsplan, Gesellschafterbeitrag

1. Die Gesellschaftsorgane sind zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Finanzplanung ist Grundlage der jährlichen Wirtschaftsplanung.
2. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfsjahr. Der Wirtschaftsplan wird in analoger Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Regelungen (§ 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung) spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Der Oberbergische Kreis und die beteiligten Kommunen nach § 6 verpflichten sich, in jedem Geschäftsjahr der Gesellschaft Leistungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes nach § 2 der Gesellschaft abzunehmen (Pflichtabnahme). Werden unter die Pflichtabnahme fallende Leistungen durch einen Gesellschafter nicht oder nicht rechtzeitig zum Ende des Geschäftsjahres

der Gesellschaft abgerufen, verfällt insoweit der Leistungsanspruch des Gesellschafters. Die nicht oder nicht rechtzeitig abgerufenen Leistungen werden gleichwohl von der Gesellschaft zu dem für die Pflichtabnahme festgelegten Tagessatz an diesen Gesellschafter abgerechnet (Abnahmevereinbarung).

4. Der Anteil der auf einen Gesellschafter für ein Geschäftsjahr der Gesellschaft entfallenden Pflichtabnahme ergibt auf Basis der Arbeitskontingente entsprechend der Tagessätze:
 - a) für den Gesellschafter Oberbergischen Kreis ein jährliches Nettovolumen in Höhe von 152.500 € (zzgl. USt.),
 - b) für die jeweils beteiligten Kommunen nach § 6 ein jährliches Nettovolumen in Höhe von 7.500,00 € (zzgl. USt.).
 - c) Der für die Zwecke dieser Abnahmevereinbarung vereinbarte Tagessatz wird durch gesonderte Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern festgelegt und im jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan fortgeschrieben.
5. Bei Beitritt weiterer Gesellschafter oder bei Ausscheiden eines Gesellschafters werden die Rechte und Pflichten der übrigen Gesellschafter nicht berührt. Für den beitretenden Gesellschafter ist der Anteil der Pflichtabnahme durch Beschluss der Gesellschafter festzulegen. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters fällt dessen Geschäftsanteil mit allen Rechten und Pflichten dem Oberbergischen Kreis zu.
6. Beginnt oder endet die Gesellschafterstellung im laufenden Jahr, so besteht die vorgenannte Verpflichtung zeitanteilig.
7. Den Gesellschaftern ist bekannt, dass an die Gesellschaft erteilte Aufträge nur dann wirtschaftlich und mit angemessener Qualität durchgeführt werden können, wenn der Gesellschafter seine Mitwirkungspflichten erfüllt. Die Einzelheiten der Auftragsanbahnung und -Abwicklung werden gesondert vereinbart.
8. Die Gesellschafter haben - mit Ausnahme des Oberbergischen Kreises- darüber hinaus keine Nachschussverpflichtung oder sonstige Pflicht zum etwaigen Verlustausgleich. Ein im Einzelfall erforderlicher Nachschussbedarf ist durch den Oberbergischen Kreis begrenzt auf maximal Euro 100.000 pro Jahr zu tragen.

§ 16 Rechnungslegung und -prüfung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 108 Absatz 1 Nr. 8 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
2. Die Geschäftsführung nimmt in ihrem Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung.
3. Die Geschäftsführung veranlasst die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannte Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie die Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichtes an die Gesellschafter. Den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter stehen die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.
4. Die Geschäftsführung veranlasst, dass in sinngemäßer Anwendung der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten gemäß den Bestimmungen in

der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises bekannt gemacht werden, dass gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und dass in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird.

5. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte abzuwickeln und die Gesellschaft zu liquidieren, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.
3. Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine dem gesellschaftlichen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.
2. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) sowie die Vorschriften des 11. Teils der GO NRW.
3. Gerichtsstand ist Gummersbach, soweit nicht nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt oder die Gerichtsstandvereinbarung unzulässig ist.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Beurkundung sowie die Eintragung ins Handelsregister (Gründungskosten) trägt der Oberbergische Kreis.

--- --- ---

Gummersbach, den2019

Für den Oberbergischen Kreis:

Jochen Hagt
Landrat

Für die Gemeinde Engelskirchen:

Dr. Gero Karthaus
Bürgermeister

Für die Stadt Hückeswagen:

Dietmar Persian
Bürgermeister

Für die Gemeinde Marienheide:

Stefan Meisenberg
Bürgermeister

Für die Gemeinde Nümbrecht:

Hilko Redenius
Bürgermeister

Für die Gemeinde Reichshof:

Rüdiger Gennies
Bürgermeister

Für die Stadt Wiehl:

Ulrich Stücker
Bürgermeister

Für die Stadt Bergneustadt:

Wilfried Holberg
Bürgermeister

Für die Stadt Gummersbach:

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Für die Gemeinde Lindlar:

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

Für die Gemeinde Morsbach:

Jörg Bukowski
Bürgermeister

Für die Stadt Radevormwald:

Johannes Mans
Bürgermeister

Für die Stadt Waldbröl:

Peter Koester
Bürgermeister

Für die Stadt Wipperfürth:

Michael Styp von Rekowski
Bürgermeister

Zusatzvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag der Projektagentur Oberberg GmbH

zwischen

der Projektagentur Oberberg GmbH (i.Gr.)

(im Folgenden „Gesellschaft“)

und

dem Oberbergischer Kreis,
der Stadt Bergneustadt,
der Gemeinde Engelskirchen,
der Stadt Gummersbach,
der Schloss-Stadt Hückeswagen,
der Gemeinde Lindlar,
der Gemeinde Marienheide,
der Gemeinde Morsbach,
der Gemeinde Nümbrecht,
der Stadt Radevormwald,
der Gemeinde Reichshof,
der Stadt Waldbröl,
der Stadt Wiehl und
der Hansestadt Wipperfürth

(im Folgenden „Gesellschafter“)

Die Gesellschafter der Projektagentur Oberberg GmbH haben sich gemäß § 15 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr Leistungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft abzunehmen (Pflichtabnahme). Die jährliche Pflichtabnahme beträgt für

- a. den Gesellschafter Oberbergischen Kreis 152.500 € (zzgl. USt.) und
- b. die jeweils beteiligten Kommunen 7.500 € (zzgl. USt.).

Der Oberbergische Kreis übernimmt im Gründungsjahr der Gesellschaft (2019) die anteiligen Gesellschafterbeiträge der übrigen Gesellschafter.

Für die jährliche Pflichtabnahme wird ein Tagessatz von Euro 800,00 zzgl. USt. pro Beratertag vereinbart. Dabei besteht ein Beratertag aus 8 Stunden. Hieraus ergeben sich folgende Beratertage:

- a. Oberbergischer Kreis: 190,625 Beratertage pro Jahr und
- b. für jede beteiligte Kommune: 9,375 Beratertage pro Jahr

Für Leistungen, die über die jährliche Pflichtabnahme hinausgehen, gilt ein Tagessatz in Höhe von 560,00 € zzgl. Umsatzsteuer als vereinbart. Die Tagessätze werden im jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan fortgeschrieben.

Die jährlichen Zahlungsansprüche für die Leistungen, die unter die Pflichtabnahme fallen, sind in zwei Raten zu zahlen und werden in Höhe von 50 % des jeweiligen Zahlungsbetrages zum 31. Januar und in Höhe von 50 % zum 31. Juli eines jeden Geschäftsjahres fällig.

	Projektagentur Oberberg GmbH
	Oberbergischer Kreis
	Stadt Bergneustadt
	Gemeinde Engelskirchen
	Stadt Gummersbach
	Schloss-Stadt Hückeswagen
	Gemeinde Lindlar
	Gemeinde Marienheide
	Gemeinde Morsbach
	Gemeinde Nümbrecht
	Stadt Radevormwald
	Gemeinde Reichshof
	Stadt Waldbröl
	Stadt Wiehl
	Hansestadt Wipperfürth



Vorlage

Datum: 02.05.2019
Vorlage RB/3692/2019

TOP	Betreff 9. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt den beigefügten 9. Nachtrag zur Hauptsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	23.05.2019	öffentlich
Rat	18.06.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Entschädigungen (§ 12)

Es handelt sich um Anpassungen an die neue Rechtslage aus der Entschädigungsverordnung. Die Entschädigungsverordnung gibt mittlerweile einen Regelstundensatz für den Verdienstausfall (8,84 Euro/Stunde) ebenso wie einen Höchstsatz für Entschädigungen (80 Euro/Stunde) vor. Die alten in unserer Satzung vorgesehenen Werte (9 Euro/Stunde bzw. Höchstsatz 20/Stunde) wurden daher gestrichen und durch Verweise auf die Entschädigungsverordnung ersetzt.

Außerdem hat sich im neuen Absatz 4 die Anzahl der Fraktionsmitglieder für die Entschädigungen der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden nach der Entschädigungsverordnung geändert. Statt bisher ab 10 Fraktionsmitgliedern wird die Entschädigung für einen Stellvertreter jetzt bereits ab 8 Mitgliedern gezahlt. An dieser Stelle wird nur der Text der Entschädigungsverordnung wiederholt. Die Zahlungen erfolgen bereits in dieser Form.

Zuständigkeitsordnung (§ 16):

Bei den Änderungen handelt es sich um Korrekturen bzw. Anpassungen an die aktuelle Rechtslage. Hiermit sind keine inhaltlichen Änderungen der Zuständigkeiten verbunden.

§ 16 Abs. 1 Ziffer I Buchstabe b:

Beim Verweis auf Paragraph 17 war irrtümlich auf den Absatz 3 verwiesen worden – richtig ist Absatz 4.

§ 16 Abs. 1 Ziffer II

Bei den Zuständigkeiten des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport war in Buchstabe c der Ausschuss für die Zustimmung bei der Besetzung von Schulleiterstellen zuständig. Dies ergab sich aus § 61 Abs. 4 Schulgesetz. Dieser Paragraph wurde vom Land geändert, die Kommunalvertretung hat kein Recht zur Zustimmung bei der Besetzung von Schulleitern mehr, der Absatz ist daher hinfällig.

Zuständigkeiten des Bürgermeisters (§ 17)

In Absatz 3 werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung definiert, für die der Bürgermeister zuständig ist.

Bei der Evaluation des RGM wurde durch das Büro BSL Managementberatung vorgeschlagen, dass die Entscheidung über Vergaben im Regelfall nicht durch den Rat/Ausschuss getroffen werden soll, sondern auf den Bürgermeister übertragen werden sollte. Hintergrund hierfür ist das starre Vergaberecht, das nach Abschluss der Vergabe im Regelfall nur eine Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter vorsieht. Ausnahmen hiervon sind nur in äußerst begrenztem Rahmen möglich. Dies führt dazu, dass die zuständigen Ausschüsse bisher praktisch keinen Entscheidungsspielraum hatten und nur das Ergebnis der Ausschreibung „abnicken“ mussten.

Durch die festen Fristen im Vergabeverfahren hat dies in den letzten Jahren dazu geführt, dass die Ausschüsse das Ergebnis der Ausschreibungen oftmals nur per Nachsendung oder gar als Tischvorlage erhalten haben. Auch wurden Vergabeentscheidungen als Dringlichkeitsbeschluss gefasst. Die Verwaltung hat hier einen sehr geringen Spielraum und muss – um die Zuschlags- und Bindungsfristen im Vergabeverfahren einzuhalten – die Vergaben genau zeitlich abpassen, damit sie mit den Sitzungsterminen zusammenpassen.

Aus diesem Grund empfiehlt das Büro BSL Managementberatung grundsätzlich, die Entscheidung über Vergaben nicht durch die Ausschüsse treffen zu lassen, da hier ohnehin kein Entscheidungsspielraum mehr besteht. Vielmehr sollen die Ausschüsse bzw. der Rat die Durchführung der Maßnahme und die Rahmenbedingungen vor Beginn der Ausschreibung festlegen. Das anschließende Ausschreibungsverfahren kann dann im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durch die Verwaltung durchgeführt werden und bedarf keines Beschlusses durch ein Gremium mehr.

Dieses Verfahren wurde auch mit der Hansestadt Wipperfürth abgestimmt. Insbesondere rät das Gutachten auch dazu, einheitliche Regelungen in beiden Städten herzustellen, um gerade für das RGM die Arbeit zu erleichtern. Daher soll auch die Wertgrenze für Vergaben einheitlich werden und bei 75.000 Euro angesetzt werden.

Ab diesem Wert werden die zuständigen Ausschüsse bei Vergaben, die durch die Verwaltung durchgeführt wurden, über das Ergebnis informiert.

Diese Regelungen wurden auch im Lenkungskreis RGM angesprochen und sollen mit gleichem Regelungsgehalt in Wipperfürth und Hückeswagen umgesetzt werden.

Für eine Änderung der Hauptsatzung ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder notwendig (= absolute Mehrheit).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Entwurf der Nachtragssatzung

9. Nachtrag vom xx.xx.2019 zur Hauptsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Hückeswagen am 18.06.2019 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 9. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998 beschlossen:

Artikel 1

I. § 12 Abs. 3 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Hierbei gilt der Höchstbetrag nach § 3a Abs. 2 der EntschVO. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Als Regelstundensatz wird der Regelstundensatz entsprechend §3a Abs. 1 der EntschVO festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

II § 12 Absätze 5 bis 6 entfallen, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5

Artikel 2

§ 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Ziffer I Buchstabe b werden die Worte „§ 17 Abs. 3 Buchst. b – d“ geändert in „§ 17 Abs. 4 Buchst. b – d“.
- b) Der Absatz 1 Ziffer II Buchstabe c wird gestrichen.

Artikel 3

§ 17 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten

- a) Grundstücksgeschäfte und sonstige Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 25.000,- EURO,
- b) Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabeverordnung (VgV) oder Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einer Höhe von 75.000,- EURO.,
- c) Aufträge nach Absatz 2 in unbegrenzter Höhe, wenn es sich um eine vom Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss beschlossene Maßnahme handelt und nach offenem Verfahren, öffentlicher Ausschreibung oder öffentlichem Teilnahmewettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll. Soll die Vergabe nicht an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen, entscheidet der zuständige Ausschuss nach § 16.

Der Bürgermeister informiert regelmäßig die zuständigen Ausschüsse über die Auftragsvergaben im Wert von über 75.000,- EURO.

Artikel 4

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.